

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 15/0506
702 - Fachbereich Stadtpflege und Friedhöfe			Datum: 18.09.2015
Bearb.:	Bettels, Stephan	Tel.: -192	öffentlich
Az.:	702-Herr Bettels/Ja		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	21.09.2015	Anhörung

**Sitzung des Hauptausschusses vom 07.09.2014 zu TOP 21.13
Hier: Anfragen von Herrn Leiteritz zum Thema Friedhofsgebühren**

Frage 1: Warum muss die Ergänzung eines Grabsteines auf einem Familiengrab überhaupt genehmigt werden, obwohl es ein Familiengrab ist?

Frage 2: Warum dauert es so lange?

Frage 3. Warum wird für eine Genehmigung eine Gebühr in Höhe von 32,00 € fällig, wo doch die Mitarbeiter des Friedhofes nicht tätig werden und der Stein auf einem Familiengrab steht, bei dem von vornerein feststeht, dass dort mehrere Bestattungen sein werden?

Das Betriebsamt beantwortet die Fragen von Herrn Leiteritz wie folgt:

Vorausgeschickt wird im Folgenden der reguläre Ablauf einer Zweitbelegung beschrieben, wie er laut Satzung zu erfolgen hat:

Ablauf Zweitbelegung

Der Bestatter meldet bei der Friedhofsverwaltung den Sterbefall an und gibt die Daten durch (Bestattungsart, Grabstätte, Verstorbene Person, Nutzungsberechtigte/r).

Bei der Friedhofsverwaltung wird geprüft, ob eine weitere Belegung möglich ist (§14 (3) Friedhofsatzung).

Wenn eine weitere Beisetzung auf einer vorhandenen Wahlgrabstätte stattfinden soll, muss die Ruhefrist von 20 Jahren eingehalten werden (§ 10 Satz 1 Nr. b der Friedhofsatzung). Falls die vorhandene Laufzeit der Grabstätte, die Ruhefrist von 20 Jahren nicht abdeckt, muss die Laufzeit der Grabstätte vorher um die fehlenden Jahre verlängert werden.

Der Verlängerungsantrag wird im Rathaus vorbereitet und vom Nutzungsberechtigten dort unterzeichnet, nachdem der Nutzungsberechtigte über seine Rechte und Pflichten aufgeklärt worden ist und der weitere Werdegang besprochen wurde (§14(4) und (6) Friedhofsatzung). Eine aktuelle Friedhofsatzung und die Kostenübersicht werden im Verlauf des Gesprächs ausgehändigt.

Ist es dem Nutzungsberechtigten nicht möglich, persönlich zu erscheinen, wird im Ausnahmefall der Antrag zwecks Unterschrift zugeschickt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--------------------------------------------------------------	---------------------	-------------------

Nach Erhalt des unterzeichneten Antrages geht die Urnenanforderung an den jeweiligen Bestatter. Dieser vereinbart mit der Friedhofsverwaltung einen Beisetzungstermin.

Bei einer zweiten Erdbestattung wird der gewünschte Bestattungstermin direkt vom Bestatter bei Anmeldung des Sterbefalles bekanntgegeben. Da die Terminierung sehr kurzfristig ist, kann die Unterschrift, in seltenen Fällen, nicht zeitnah eingeholt werden. (Verfassung der Angehörigen).

Nach der Urnenbeisetzung erhält der Nutzungsberechtigte die Verlängerungsurkunde und den Gebührenbescheid.

Erst nach Zahlung der Bestattungsgebühren erfolgt die Genehmigung des Grabmalantrages (§ 19 (1) Satz 4).

Zu Frage 1:

Sämtliche Details zu den Gebührensachverhalten und –tatbeständen sind in der Friedhofsatzung und der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norderstedt geregelt.

Auch bei einem Familiengrab führt eine weitere Beisetzung und in diesem Zuge auch die Änderung der Beschriftung auf dem Grabmal zu einem neuen Sachverhalt.

§ 19 (1) der Satzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Norderstedt regelt den Ablauf des Verfahrens bei Errichtung und jeder Veränderung von Grabmalen bzw. Umrandungen/Einfassungen. Errichtungen und Veränderungen von Grabmalen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Hierzu wird vom Nutzungsberechtigten ein Antrag mit Angabe der Grablage bei der Friedhofsverwaltung vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale oder Umrandung/Einfassung benötigt.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich werden alle eingehenden Fälle in der Friedhofsverwaltung sofort bearbeitet. Allerdings müssen hierzu alle erforderliche Unterlagen vorliegen. In der Regel wissen die Steinmetzbetriebe, welche Unterlagen mit vorzulegen sind und auch die Friedhofsverwaltung weist alle Antragsteller in geeigneter Weise auf diese leider notwendigen Formalien hin.

So regelt diesen Sachverhalt der § 19 (1) Satz 4 der Friedhofssatzung. Das bedeutet, dass der Antrag erst abschließend bearbeitet werden kann, wenn folgende Unterlagen vorhanden sind:

- Unterschriebener Verlängerungsantrag
- Einäscherungsbescheinigung/Sterbefallbescheinigung
- Grabmalantrag

Bei Vorliegen dieser Unterlagen erfolgt die Genehmigung nach Entrichtung der Grabnutzungs- (Verlängerungs-) und Bestattungsgebühren.

Die Genehmigung steht also in zeitlichem Zusammenhang mit dem Eingang der Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Norderstedt. Dies verhindert (leider in der Vergangenheit) häufig vorgekommene Zahlungsausfälle für die Grabverlängerung.

Zu Frage 3:

Für die Prüfung und Genehmigung der eingereichten Entwürfe sowie die erforderliche Kontrolle wird gemäß § 7 Ziffer 1.4 der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt bei einer Nachschrift eine Gebühr in Höhe von 32,00 € erhoben.

Der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung wird für jede Veränderung gesondert berechnet. Denn auch bei einem Familiengrab ist im Voraus nicht immer ersichtlich, wie viele Bestattungen stattfinden werden.

Der Ablauf des Verfahrens bei einer Bestattung (auch auf einem Familiengrab) und die Gebühren gelten für alle Fälle gleichermaßen.